

Wie wird die Einhaltung des § 71b GEG durch den Wärmenetzbetreiber nachgewiesen?

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

§ 71b Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber

(1) Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein neues Wärmenetz, dessen Baubeginn nach Ablauf des 31. Dezember 2023 liegt, hat der Wärmenetzbetreiber sicherzustellen, dass das Wärmenetz die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Netzanschlusses jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Ein neues Wärmenetz nach Satz 1 liegt vor, wenn dessen Wärmebereitstellung nicht oder im Jahresmittel zu weniger als 20 Prozent thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung aus einem bestehenden vorgelagerten Wärmenetz erfolgt. Der Wärmenetzbetreiber hat dem Verantwortlichen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses schriftlich zu bestätigen.

(2) Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Baubeginn vor dem 1. Januar 2024 liegt und in dem weniger als 65 Prozent der insgesamt verteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen, hat der Wärmenetzbetreiber sicherzustellen, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Der Wärmenetzbetreiber hat dem Verantwortlichen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 zum Zeitpunkt des Netzanschlusses schriftlich zu bestätigen.

Frage: Welche Rechtlichen Anforderungen sind laut § 71b GEG gemeint?

Antwort: Gemeint sind die Anforderungen der §§ 29, 30 und 31 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

§ 29 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

(1) Die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz ab den genannten Zeitpunkten aus den folgenden Wärmequellen gespeist werden:

1. ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus,
2. ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus.

§ 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

(1) Jedes neue Wärmenetz muss abweichend von § 29 Absatz 1 Nummer 1 ab dem 1. März 2025 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge ist in neuen Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern ab dem 1. Januar 2024 auf maximal 25 Prozent begrenzt. Satz 1 ist nicht anzuwenden für Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die unter § 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e fällt. Eine Anlage, die bis zum 1. Januar 2024 genehmigt wurde und Wärme aus Biomasse erzeugt, die in ein Wärmenetz eingespeist wird, ist im Rahmen der Bestimmung des Biomasseanteils nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 31 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

(1) Jedes Wärmenetz muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge ist in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern ab dem 1. Januar 2045 auf maximal 15 Prozent begrenzt. § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Frage: In welcher Form kann die schriftliche Bestätigung gemäß § 71b GEG über die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an ein Wärmenetz erfolgen?

Antwort: Das ist im Gesetz nicht weiter spezifiziert. Der Inhalt einer Bestätigung sollte aber Folgendes mindestens enthalten, damit ein interessierter Anschlussnehmer in die Lage versetzt wird, im betroffenen Paragraphen des WPG (§ 29 WPG oder § 30 WPG, § 31 WPG) die für das Wärmenetz geltenden Mindestanforderungen selbst nachzulesen.

- für bestehende Wärmenetze: *„Das Wärmenetz [Name des Wärmenetzes] ist ein bestehendes Wärmenetz (Baubeginn vor dem 1.1.2024). Es erfüllt die Anforderungen des § 71b Abs. 2 GEG.“*
- für neue Wärmenetze: *„Das Wärmenetz [Name des Wärmenetzes] ist ein neues Wärmenetz im Sinne des GEG (Baubeginn nach dem 31.12.2023). Es erfüllt die Anforderungen des § 71b Abs. 1 GEG.“*

Wärmenetzbetreiber, die ihren zukünftigen Kunden mehr Informationen über die rechtliche Situation des GEG/WPG oder über ihr Wärmenetz geben möchten, können optional zusätzlich

- die Anforderungen des WPG wiedergeben
- bei bestehenden Wärmenetzen die implizite Aussage des § 29 WPG explizit wiedergeben: *„Vor dem 1. Januar 2030 besteht keine Anforderung an einen Mindestanteil.“*
- ihren aktuellen oder künftigen EE- und Abwärme-Anteil nennen: *„Der Anteil an erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme im Sinne des GEG/WPG oder einer Kombination hieraus beträgt im Jahr 20XX YY % und im Jahr 20XX voraussichtlich ZZ %.“* Wenn diese Informationen ebenso aus der Bescheinigung nach FW 309 Teile 5 und 7 oder der FFVAV-Bescheinigung hervorgehen, kann auf den Fundort dieser Bescheinigung verwiesen werden (z.B. eigene Internetseite oder DESI).

Frage: Zählt der Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 WPG auch zu den Anforderungen, deren Einhaltung nach § 71b GEG bestätigt werden muss?

Antwort: Nein. § 32 WPG formuliert eine Pflicht des Betreibers, nicht eine Anforderung an das Wärmenetz.